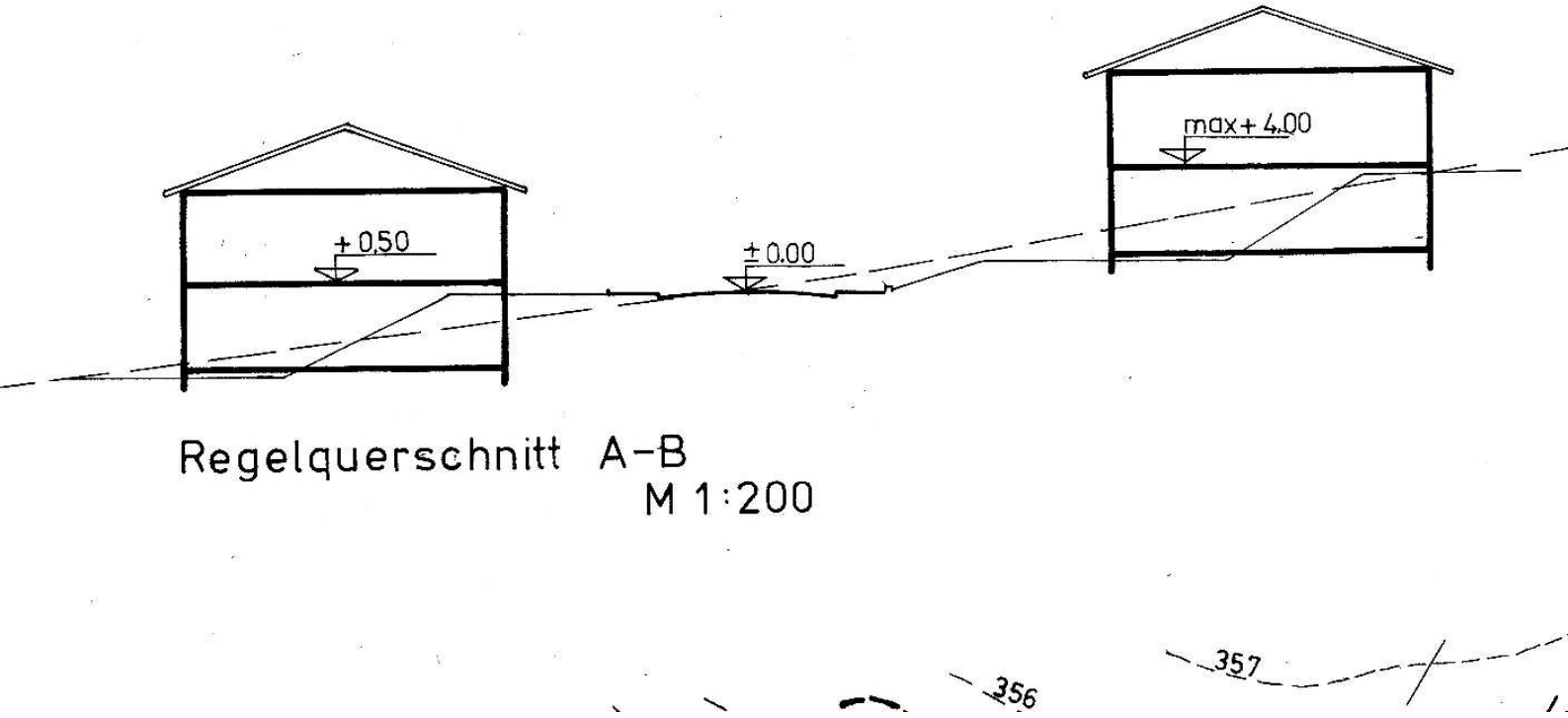

Regelquerschnitt A–B
M 1:200

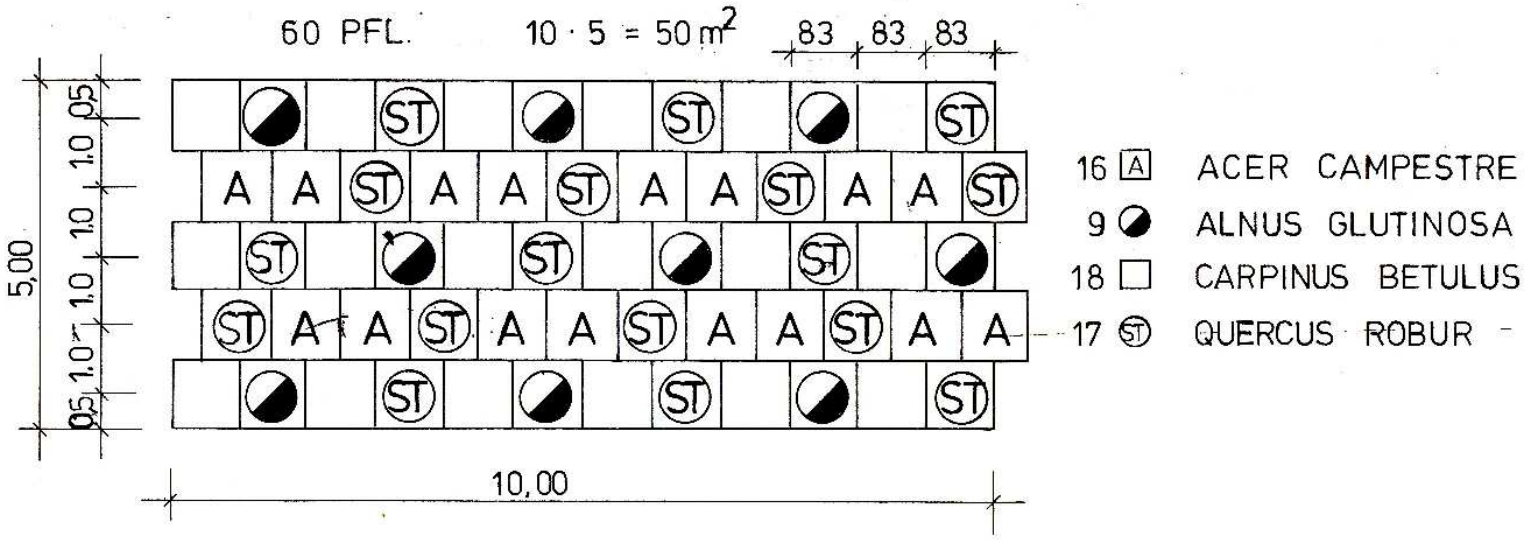

PFLANZSCHEMA A1

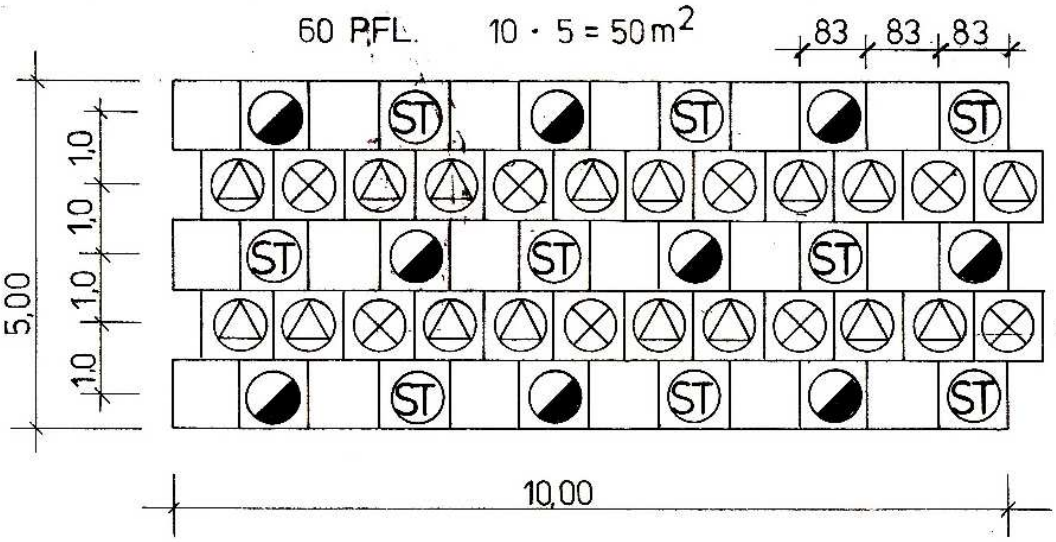

9 ALNUS GLUTINOSA
18 CARPINUS BETULUS
16 POPULUS TREMULA
9 QUERCUS ROBUR
8 TILIA CORDATA

PFLANZSCHEMA A2

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Zur Änderung des Bebauungsplanes
"Verlängerung Königstraße"

Gemeinde Marpingen Ortsteil Urexweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBL.I S 341), in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL.I S 949) gemäß § 2 Abs.1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.1.1979 beschlossen
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St.Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß §9 Absatz 1und7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBL.S 1757)	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBL S.1757)	———
2.2.1. zulässige Anlagen	———
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	Z II
3.2. Grundflächenzahl	0,4
3.3. Geschoßflächenzahl	bei Z.I = 0,5, bei Z.II = 0,8
3.4 Baumassenzahl	———
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4. Bauweise	offene Bauweise (nur Einzel-u. Doppelhäuser)
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	–
11.1. Spiel-, Freizeit.- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksflächen
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden.)	laut Regelschnitt
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Regelschnitt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan (Hochspannung u. Kanal)
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	Schutzstreifen für Kanal und Hochspannung
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	laut Plan, Fläche für Anpflanzungen
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgbiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan und laut Pflanzschema
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

..... entfällt .....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

..... entfällt .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. entfällt .....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt .....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt .....

Nachrichtliche übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. ... entfällt .....

2. .....

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich	.....
	Bestehende Gebäude	.....
	Überbaubare Fläche	.....
	Vorgeschriebene Firstrichtung	.....
	Geplante Gehwege	.....
	Geplante Straßen	.....
	Bestehende Grundstücksgrenze	.....
	Geplante Grundstücksgrenze	entfällt .....
	Baugrenze	.....
	Baulinie	entfällt .....
	Entwässerungsrichtung	.....
Z	Geschoßzahl	.....
	nur Einzelhäuser zulässig	.....
WA	Allgemeines Wohngebiet	.....
	Anpflanzen von Gehölz nach Pflanzschema	
	Vorhandene Bäume	
	Geltungsbereich Gewerbegebiet	
	Schutzstreifen (Kanal Hochspannung u. Wasser)	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 25. Jan. 1982 bis 25. Feb. 1982

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 21. Juli 1982 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Gemeinde Marpingen - 8 -

..... Marpingen ..... den 9. Aug. 1982

..... (Neis)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
2/6 - 6807/82 Lo/Be

Saarbrücken den 5.11.1982
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i.A.
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 5. Nov. 1982 wurde am 19. Nov. 1982 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemeinde Marpingen - 8 -

..... Marpingen ..... den 19. Nov. 1982

..... (Neis)
Bürgermeister

Aufstellungs-beschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. §2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
19.1.1979	2.2.1979	25.1.82-25.2.82	21.7.1982	05.11.1982	19.11.1982

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT — PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN "VERLÄNGERUNG KÖNIGSTRASSE" — M 1:500

GEMEINDE MARPINGEN — UREXWEILER

BEARB.	8.12.1980	[signature]
GEZ.	8.12.1980	Schm.
ABT.L.	8.12.1980	Federkeil
AMTSLEITER	8.12.80	[signature]

ÄNDERUNGEN

NR	DAT.	BEARB.	AMTSL.